

Familiäre Verbundenheit als Grund strafrechtlich sanktionierter Solidaritätserwartungen

Georgia Stefanopoulou

I. Säkularisierung der Garantenpflichten in Eltern-Kind- Beziehungen und die Voraussetzung der Hausgemeinschaft	219
II. Institutionsvertrauen und Solidaritätserwartungen	221
III. Lebensgemeinschaft statt Hausgemeinschaft	223
IV. Resümee	228

I. Säkularisierung der Garantenpflichten in Eltern-Kind-Beziehungen und die Voraussetzung der Hausgemeinschaft

Dass bloße Moralwidrigkeiten keine strafrechtliche Relevanz erlangen dürfen, stellt einen festen Topos in der Rechtsgutslehre dar.¹ „Es gibt kein Strafrecht der Moral“,² lautet die einprägsame kriminalpolitische Formel und wird mit Inbrunst gegen jedes angebliche Relikt von Moralitätsdenken im Strafrecht verteidigt.³ Im Namen der Säkularisierung des Strafrechts werden angebliche „unerträgliche Übergriffe des Strafrechts auf den Bereich der Individual- oder Sozialmoral“ beseitigt.⁴ Ein solcher Übergriff soll auch die „Garantenstellung aus natürlicher Verbundenheit“ sein.⁵ Für die Unterlassungsstrafbarkeit im familiären Kontext soll es danach allein auf die „tatsächliche personale Schutzherrschaft“ ankommen, die auf dem Gedanken einer gemeinsamen Lebensführung innerhalb des gemeinsamen Haushalts aufbaut.⁶ Etwas weniger radikal scheint die BGH-Rechtsprechung die Voraussetzungen für das Entstehen von Garantenpflichten zu formulieren, wenn sie nicht von dem gemeinsamen Haushalt, sondern von der räumlichen Nähe ausgeht.⁷ Also müssen Eltern und erwachsene Kinder (bei minderjährigen Kindern werden die Garantenpflichten der

¹ Statt vieler *Gabriele Kett-Straub/Hans Kudlich*, Sanktionenrecht, 1. Auflage (2017), Rn. 4.

² So der Titel des Spiegel-Gesprächs mit Thomas Fischer, abrufbar unter: <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-128476243.html>.

³ S. z.B. *Bernd Schönemann*, Grund und Grenzen der unechten Unterlassungsdelikte, 1971, S. 357; krit. zu Schönemanns These *Rolf Dietrich Herzberg*, Die Unterlassung im Strafrecht (1972), S. 340 f.

⁴ *Schönemann* (o. Fn. 3), S. 358.

⁵ *Schönemann* (o. Fn. 3), S. 358.

⁶ *Schönemann* (o. Fn. 3), S. 356 f.; zust. *Roxin*, Strafrecht AT, Band II (2003), § 32, Rn. 40.

⁷ BGH 4 StR, 169/17, HRRS 2017, Nr. 1220, Rz. 16 mit Anm. *Stefanopoulou*, HRRS 2018, 15 ff.